

## Veröffentlichung

### Effizienzwerte der Netzbetreiber im Regelverfahren

#### 3. Regulierungsperiode Gas und Strom

#### §§ 12 – 14 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Die Ermittlung der unternehmensindividuellen Effizienz gem. §§ 12 – 14 der [Anreizregulierungsverordnung \(ARegV\)](#) ist ein wesentliches Element der Anreizregulierung. Anhand statistischer Methoden werden die Kosten der Netzbetreiber zu deren Versorgungsaufgabe in Beziehung gesetzt. In einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten bundesweiten Vergleich wird sodann berechnet, in welchem Verhältnis das Kostenniveau der einzelnen Netzbetreiber zu deren Versorgungsaufgabe steht; die Verhältnisse bei den Netzbetreibern werden dann untereinander verglichen. Der - in Prozentwerten ausgedrückte - unternehmensindividuelle Effizienzwert ist umso höher, je niedriger die Kosten in Bezug auf die Versorgungsaufgabe sind. 100 % bedeutet dabei höchste Effizienz. Auf Antrag hat die Regulierungsbehörde ferner geprüft, ob vom Netzbetreiber nachgewiesene Besonderheiten der Versorgungsaufgabe bestehen, die im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV nicht hinreichend berücksichtigt wurden, und dies die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV ermittelten Kosten um mindestens 3 Prozent erhöht.

Die von der Bundesnetzagentur im Rahmen des bundesweiten Effizienzvergleichs ermittelten Effizienzwerte sind in der Tabelle „Veröffentlichungen Regulierungskammer Hessen nach 23b EnWG“ auf der Internetseite [Transparenz](#) dargestellt.